

**Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)
(3.Änderungssatzung)
vom 30.01.2018**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, §9 Abs.3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung, § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 11.10.2017 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als öffentlich-rechtliche Beiträge für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule.

**§ 2
Beitragspflicht**

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes an der OGS zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung enthalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der OGS oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule. Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden, wenn die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (5) Der Träger der OGS kann von den Eltern ein gesondertes Entgelt für die Bereitstellung des Mittagessens und für Getränke verlangen.
- (6) Für eine Ferienbetreuung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

**§ 3
Beitragshöhe**

- (1) Für die Bemessung des Elternbeitrags für den Besuch der OGS ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner ausschlaggebend.

- (2) Vom maßgeblichen Einkommen (§ 4 Abs. 5) ist für das Schuljahr 2014/2015 ein Prozentsatz von 4,00 als Elternbeitrag zu zahlen, ab dem Schuljahr 2015/2016 erfolgt eine jährliche Anhebung um 1,5 %. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Der Elternbeitrag beträgt mindestens 10,00 €, maximal jedoch 180,00 € pro Monat und Kind. Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 %.
- (3) Im Falle des § 2 Absatz 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach einem Elterneinkommen von 24.000 Euro (vor Abzug des Grundfreibetrages) ergeben würde, es sei denn, nach Absatz 2 ergibt sich ein niedriger Beitrag.

Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern bzw. sonstigen beitragspflichtigen Personen schriftlich ihr Einkommen anzugeben und anhand geeigneter Belege nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zum Einkommen oder ohne die geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, die Offene Ganztagschule der Gemeinde Kalletal, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (5) Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 4

Einkommensberechnung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom Finanzamt anerkannte Werbungskosten werden abgezogen. Liegt noch kein aktueller Einkommensteuerbescheid vor, so wird bei Erwerbstätigen der jeweils gültige Werbungskosten-Pauschbetrag anerkannt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis (Beamtin/Beamter, Soldatin/Soldat, Richter/Richterin o. ä.) oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen

ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer wesentlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; in diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.
- (5) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen, höchstens 75.000 Euro, vermindert um den doppelten Grundfreibetrag nach § 32 a, Abs. 1 Nr. 1 – Einkommenssteuertarif – des Einkommenssteuergesetzes (ESTG).
- (6) Wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Neufestsetzung der Elternbeiträge (§ 5 Abs. 2) führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden vom Schulträger festgesetzt und erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Elternbeiträge wird den Beitragspflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich für ein Schuljahr festgesetzt. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die voraussichtlichen Einkünfte für das gesamte Jahr nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln.

Der Elternbeitrag soll ab dem Kalendermonat, in dem eine nicht unwesentliche Änderung des zu erwartenden Jahreseinkommens eintritt, neu festgesetzt werden. Die Festsetzung des OGS Beitrages erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege wie z.B. des Steuerbescheides. Wird festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung eines anderen Elternbeitrages führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Veränderungen, die einen Jahresbetrag von 20 Euro nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

- (3) Wenn Beitragsschuldner, die nach § 3 Abs. 6 von der Beitragszahlung befreit sind, nur während eines Teils des Jahres die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 erfüllen, werden sie abweichend von Abs. 2 für die übrigen Monate so gestellt, als würde sich das dann erzielte Einkommen auf das ganze Jahr erstrecken.
- (4) Der Elternbeitrag ist in 12 monatlichen Teilbeträgen, jeweils grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats, zu entrichten. Wenn der Monatsbeitrag geringer als 10 Euro ist, können die Elternbeiträge für je drei Monate zusammengefasst werden und sind zur Mitte des Dreimonatszeitraums fällig. Geht der Bescheid den Beitragspflichtigen erst nach einem

der Fälligkeitstermine zu, so ist die Beitragsschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten.

- (5) Der Schulträger ist berechtigt, den Träger der OGS mit der Durchführung der Erhebung der Elternbeiträge zu betrauen.

§ 6 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Abs. 4 oder die in § 4 Abs. 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Änderungssatzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.